

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf e.V.“, folgend Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie deren Weiterleitung an die einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, falls vorhanden Mini-Feuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf, sowie die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes durch den Verein selbst. Im Vordergrund steht dabei die Förderung von unterschiedlichen Aktivitäten und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) laufende Beiträge von Fördermitgliedern,
 - b) Spenden,
 - c) Durchführung von eigenen Veranstaltungen, wie z.B. Osterfeuer, Tag der offenen Tür, Laternenumzug, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen usw.
2. Er unterstützt sie insbesondere bei
 - a) der Förderung der Ausbildung der Einsatzabteilung, der Jugend- und - wenn vorhanden - der Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf durch
 - aa) die Bereitstellung von Lehrmitteln, sowie deren Unterhaltung und Pflege, für Schulungen und praktische Ausbildungen,

- bb) die Bereitstellung von Mitteln zur Nutzung externer Ausbildungsinhalte,
 - cc) die Bereitstellung von Mitteln für personalbedingte Aufwendungen, die durch nichtfeuerwehrangehörige Ausbildungs- und Betreuungskräfte entstehen,
 - dd) die Bereitstellung von Mitteln zur Teilnahme an Feuerwehrveranstaltungen und Wettbewerben mit Aus- und Fortbildungscharakter,
 - ee) die Veranstaltung von Wettbewerben sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - ff) die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Sport- und Wettbewerbsgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf.
- b) der Förderung des Kontaktes zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf und der Bevölkerung, sowie anderen Vereinen und Organisationen durch
- aa) die Ausrichtung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen,
 - bb) die Ausrichtung von Lehr- und Informationsveranstaltungen aus dem Tätigkeitsbereich der Feuerwehr,
 - cc) die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen,
 - dd) Kameradschaftsbildung und Traditionspflege innerhalb der Wehr und zu anderen Feuerwehren und Organisationen,
 - ee) die Unterstützung der in der Region/ im Bereich tätigen Vereine und Organisationen bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
- c) der Förderung der Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf durch
- aa) die Bereitstellung von Mitteln für Werbemaßnahmen,
 - bb) Unterstützung der Einsatzabteilung und Jugend- bzw. Minifeuerwehr (soweit vorhanden) bei Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung.
- d) der Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für
- aa) sonstige Veranstaltungen, die den Zwecken des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf dienen,

- bb) die Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf,
- cc) die Ergänzung, Verbesserung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, die der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf zur Dienstausbübung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unabhängig, weder parteilich noch konfessionell gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Angehörige einer der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf werden. Bei minderjährigen Mitgliedern entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob das Mitglied selbst oder ein Erziehungsberechtigter stellvertretend das Stimmrecht übernimmt.
3. Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die durch regelmäßige Spenden die Arbeit des Vereins fördern wollen. Als regelmäßige Spende gelten Geldbeträge von mindestens € 50,00 pro Jahr oder Sachspenden ab vergleichbarer Höhe.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Aufnahmeanträge zu jeder Art sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der abschließend mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft gemäß § 4 endet für alle Mitglieder
 - a) durch das Ableben des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
 - c) bei Nachweis der Vereinsschädigung durch ein Votum der Mitgliederversammlung.
 - d) bei Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz vorausgegangener einmaliger Zahlungserinnerung oder z.B. bei unbekanntem Umzug eines Mitglieds, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
7. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet außerdem mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Ziffer 2).
8. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet mit Einstellung der regelmäßigen Spenden an den Verein.
9. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
10. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert der Verein persönliche Daten seiner Mitglieder. Hierzu gehören u.a. Name, Anschrift, Geburtstag, Kontaktdaten, sowie weitere personengebundene Daten der Mitglieder. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
11. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Beitragszahlung, sowie nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 5 Einnahmen

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er kann auch ausgesetzt werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme ggf. anteilig und sodann jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied beim Vorstand die vorübergehende Aussetzung des Mitgliedsbeitrages beantragen, ohne den Status eines Mitglieds zu verlieren. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrages. Die Aussetzung muss zeitlich befristet sein, kann aber nach Ablauf der Frist verlängert werden. Der Antrag auf Aussetzung des Beitrages kann auch von einem anderen Mitglied für das betroffene Mitglied gestellt werden.
4. Der Verein kann verdienten Mitgliedern den Status eines Ehrenmitgliedes zuerkennen. Diese sind fortan von der Entrichtung des Mitgliedbeitrages befreit, behalten aber ihre vollen Rechte und Pflichten.
5. Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages betragen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit der Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.
6. Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Stiftungen aller Art.
7. Im Gründungsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (§ 26 BGB).
3. Des Weiteren besteht der erweiterte Vorstand aus:
 - a) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - b) bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen für Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes.

Beisitzer sind kraft ihres Amtes in jedem Falle:

- aa) der/die Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf
- bb) der/die Jugendfeuerwehrwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf.
- cc) der/die Minifeuerwehrwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf (soweit vorhanden).

Der/die Beisitzer/innen werden jährlich wiederholt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung allein aus dem Mitgliederkreis der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf gewählt.

Die gewählten Beisitzer bleiben jeweils bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 21 Jahre alt sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende

Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
9. Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte im begrenzten Rahmen wie folgt abzuschließen:
 - a) Geschäftsführender Vorstand (Beschluss mit 2/3-Mehrheit) bis zu einer Rechnungssumme von € 2.500,-.
 - b) Erweiterter Vorstand (Beschluss mit 2/3-Mehrheit) bis zu einer Rechnungssumme von € 10.000,-.

Geschäfte, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

10. Der Kassenwart/ die Kassenwartin verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
11. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne § 2 und 3 dieser Satzung.
12. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen aktives Mitglied oder Mitglied der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf sein.
13. Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
14. Ersatzweise Besetzung des Vorstandes: Fällt während der Amtsperiode eines der Vorstandsmitglieder aus, z.B. durch Krankheit, Ableben oder Rücktritt, kann der Vorstand
 - a) ein aktives oder förderndes Mitglied (welches dann vorübergehend zum aktiven Mitglied wird) in den Vorstand berufen („Kooption“).
 - b) eines seiner bestehenden Vorstandsmitglieder mit der freigewordenen Aufgabe betrauen („Personalunion“).
15. Beide Optionen sind jeweils nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam. Bei dieser muss dann die betreffende Funktion (bei dauerhaftem Ausfall des ursprünglichen Amtsinhabers) durch Wahl neu besetzt werden.

Ist eine Rückkehr des ursprünglichen Amtsinhabers anzunehmen, kann die Funktion mit Billigung der Mitgliederversammlung

- a) für ein Jahr bis zur folgenden jährlichen Mitgliederversammlung
- b) maximal bis zum Ende der Wahlperiode des ursprünglichen Amtsinhabers

durch die ersatzweise Besetzung ausgeübt werden.

16. Wahlverfahren:

Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich schriftlich, geheim und für jedes Amt einzeln gewählt. Treten mehrere Kandidaten für Vorstandsämter im Block an, so ist auch eine Blockwahl anstelle einer Einzelwahl zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, ist ein erneuter Wahlgang mit den Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl durchzuführen. Stand nur ein Kandidat zur Wahl und konnte dieser nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen (vor Beginn desselben können weitere Kandidaten ins Wahlverfahren aufgenommen werden).

17. Ein gewählter Kandidat muss gefragt werden, ob er die Wahl annimmt. Dieses ist zu protokollieren. Erst dann ist der Kandidat offiziell in sein Amt gewählt. Kann der Kandidat an der Wahlversammlung nicht persönlich teilnehmen, kann er seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes bei erfolgreicher Wahl bereits vorab schriftlich erklären.

18. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein widerrufbar zu ermächtigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen und setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Geleitet wird sie durch den 1. Vorsitzenden, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird. Ist der 1. Vorsitzende verhindert und kein Versammlungsleiter bestimmt, leitet der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,

- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahlen von Vorstandsämtern und sonstigen Funktionen,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung darüber,
 - j) die Aufhebung von Einsprüchen des Vorsitzenden,
 - k) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) die Änderung der Satzung,
 - m) die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- a) der 1. Vorsitzende dieses verlangt.
 - b) eine einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes dieses verlangt.
 - c) der Kassenwart dieses verlangt.
 - d) mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.
5. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Sie müssen in die Tagesordnung eingebracht werden und sie kommen zur Verhandlung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses zulässt.
6. Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme, nicht anwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Beschlüsse, die § 8 Ziffer 2 j-l) betreffen, erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse, die § 8 Ziffer 2 m) betreffen, sind 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig.
9. Abstimmungen und Wahlen werden vorzugsweise per Handzeichen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens einer der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

§ 9 Einspruch

1. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes Einspruch einlegen.
2. Der Einspruch kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
 - a) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
 - b) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - c) Die sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Kassenwart/ der Kassenwartin das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins prüfen. Nach Absprache mit dem Kassenwart können sie unabhängig hiervon jederzeit Einblick in die Kassenbücher nehmen.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfung legen die Kassenprüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer hierfür eigens einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf aufgelöst wird oder 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.
3. Kommt eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens zwei Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Haftung und Gerichtsstand

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, welche diesen anlässlich einer Veranstaltung entstehen.
2. Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.
3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 13

Verbandszugehörigkeit

Satzungsbestimmungen von Bünden und Verbänden, denen der Verein angehört, haben auch für die Vereinsmitglieder Gültigkeit.

Hamburg, den 22.07.2020